

BStU  
Archiv der Zentralstelle



MfS

HA I

Nr.

15595 Band 3

Kopie BStU  
AR 3

R 302400

mal-18179

ME-33179

X

MINISTERIUM  
FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG  
AMBI  
Nr. 85/78

2 Blatt  
Eingang-Nr. 12/440 -

Staatsrechtliche und  
militärische  
Grundbestimmungen

Sonstiges

A/5

1/2

Seite 1

Verteilerprinzip: Grundverteiler  
Zusatzverteiler Nr.: (1) bis (19)

- Expl.

Nr. 0274

BSTU

000105

## ORDNUNG Nr. 036/9/003

des Ministers für Nationale Verteidigung  
über

**die Anwendung der Schußwaffe in besonderen Fällen**

— Schußwaffenanwendungsordnung —

vom 11. Dezember 1978

1. Die Ordnung Nr. 036/9/003 über die Anwendung der Schußwaffe in besonderen Fällen — Schußwaffenanwendungsordnung — wird erlassen und tritt am 1. 12. 1978 in Kraft.
2. (1) Die Schußwaffenanwendungsordnung gilt für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee, an die zur Erfüllung von Sicherungsaufgaben bzw. zum persönlichen Schutz ständig oder zeitweilig Waffen ausgegeben wurden, soweit in anderen militärischen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.  
(2) Diese Ordnung gilt auch für die Angehörigen der Grenztruppen der DDR sowie für die in einem Dienstverhältnis stehenden Angehörigen der Zivilverteidigung der DDR in den unter Ziffer 2 genannten Bedingungen.
3. Die ständigen und zeitweiligen Waffenträger haben ihre Schußwaffe und die Munition so zu tragen und aufzubewahren, daß ein Verlust sowie der Mißbrauch von Schußwaffen durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.
4. (1) Die Chefs, Kommandeure und Leiter sind verantwortlich, daß über die in dieser Ordnung getroffenen Festlegungen halbjährlich aktenkundige Belehrungen durchgeführt werden.  
(2) Unabhängig von den im Absatz 1 festgelegten Belehrungen ist vor befohlenen Einzelmaßnahmen eine gesonderte tiefgründige Einweisung durchzuführen.
5. Die Schußwaffenanwendungsordnung ist im Anordnungs- und Mitteilungsblatt des Ministeriums für Nationale Verteidigung zu veröffentlichen.

Berlin, den 11. Dezember 1978

**Minister für Nationale Verteidigung**  
H o f f m a n n  
Armeegeneral

000106

**Schußwaffenanwendungsordnung -**

vom 11. Dezember 1978

**Bedingungen für die Anwendung der Schußwaffe**

1. (1) Die Anwendung der Schußwaffe ist die äußerste Maßnahme der Gewaltanwendung gegenüber Personen. Die Schußwaffe darf nur im äußersten Falle angewendet werden, wenn die körperliche Einwirkung ohne oder mit Hilfsmitteln erfolglos blieb oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht.  
(2) In gegebenen Fällen ist die Anwendung der Schußwaffe gegen Personen erst dann zulässig, wenn durch Waffenwirkung gegen Sachen der Zweck nicht erreicht wird.  
(3) Die Anwendung der Schußwaffe gegen Sachen, insbesondere Tiere, ist für den Fall zulässig, daß von ihnen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen droht.
2. Bei der Anwendung der Schußwaffe ist das Leben nach Möglichkeit zu schonen. Die Abgabe gezielter Schüsse hat so zu erfolgen, daß die betreffende Person in ihrer Bewegungsfreiheit so behindert wird, daß sie angriffs- und fluchtunfähig ist und ihr Vorhaben nicht ausführen kann.
3. Die Schußwaffe darf nur angewendet werden auf Befehl des Vorgesetzten oder auf eigenen Entschluß:
  - a) um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, die sich den Umständen nach darstellt als ein
    - Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit oder die Menschenrechte,
    - Verbrechen gegen die DDR, gegen die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung,
    - Verbrechen gegen die Persönlichkeit,
    - anderes Verbrechen, das insbesondere unter Anwendung von Schußwaffen oder Sprengmitteln begangen werden soll oder ausgeführt wird;
  - b) zur Verhinderung der Flucht oder zur Wiederergreifung von Personen:
    - die eines Verbrechens dringend verdächtig sind oder wegen eines Verbrechens festgenommen wurden,
    - die anderer Straftaten verdächtig sind bzw. deswegen festgenommen oder zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurden und wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß von Schußwaffen oder Sprengmitteln Gebrauch gemacht oder in anderer Weise die Flucht mittels Gewalt oder tätlichen Angriffs gegen die mit der Durchführung der Festnahme, Bewachung oder Beaufsichtigung Beauftragten durchgeführt oder daß die Flucht gemeinschaftlich begangen wird;
  - c) gegen Personen, die wegen einer Straftat Festgenommene oder zu einer Strafe mit Freiheitsentzug Verurteilte mit Gewalt zu befreien versuchen oder dabei behilflich sind;

- d) wenn andere Mittel nicht mehr ausreichen, um einen unmittelbar drohenden oder gegenwärtigen Angriff auf Anlagen der bewaffneten Organe oder andere staatliche, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Einrichtungen, auf sich selbst oder andere Personen erfolgreich zu verhindern bzw. abzuwenden;
- e) zur Brechung bewaffneten Widerstandes.
4. (1) Die Anwendung der Schußwaffe ist grundsätzlich mit „Halt!“ – Stehenbleiben oder ich schieße!“ anzukündigen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, ist ein Warnschuß abzugeben. Bleibt auch diese Warnung erfolglos, sind gezielte Schüsse abzugeben.
- (2) Der Zuruf oder die Abgabe eines Warnschusses kann im Ausnahmefall unterbleiben, wenn eine unmittelbar bevorstehende Gefahr nur durch den gezielten Schuß verhindert oder beseitigt werden kann.
5. Die Anordnung der Anwendung der Schußwaffe durch Worte sowie das Zielen oder Richten der Schußwaffe auf Personen ist nur dann zulässig, wenn die Schußwaffenanwendung bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gerechtfertigt wäre.
6. Die Schußwaffe ist nicht bzw. nicht mehr anzuwenden, wenn
- a) das Leben und die Gesundheit Unbeteiligter gefährdet werden kann (stark belebte Straßen, besetzte Gaststätten, öffentliche Verkehrsmittel u. a.),
- b) die Personen sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden (bis 14 Jahre),
- c) die Umstände, die die Anwendung der Schußwaffe rechtfertigen, nicht mehr vorliegen,
- d) es sich unverkennbar um Personen mit diplomatischer Immunität
- e) oder um Angehörige der bei dem Oberkommandierenden der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland akkreditierten ausländischen Militärverbindungsmissionen handelt.
7. Gegen Jugendliche und weibliche Personen ist die Schußwaffe nach Möglichkeit nicht anzuwenden.

#### **Maßnahmen nach Anwendung der Schußwaffe**

8. Verletzten ist unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen Erste Hilfe zu erweisen, sofern es die Durchsetzung dringender und keinen Aufschub duldender Aufgaben zuläßt. Sobald es die Umstände gestatten, ist die ärztliche Hilfeleistung bzw. medizinische Versorgung zu veranlassen.
9. Werden durch die Anwendung der Schußwaffe Personen getötet, sind diese unverändert liegenzulassen. Der Ort des Ereignisses ist zu sichern. In jedem Falle ist ein Arzt hinzuzuziehen.
10. (1) Die Anwendung der Schußwaffe ist unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.
- (2) In den Fällen, in denen die Anwendung der Schußwaffe in der Öffentlichkeit erfolgte, ist dies zugleich unverzüglich der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei mitzuteilen.

11. (1) Die Anwendung der Schußwaffe im Sinne dieser Ordnung ist gemäß den Festlegungen der Ordnung Nr. 036/9/001 - Melde- und Untersuchungsordnung - zu melden und zu untersuchen und auszuwerten.

(2) Wird im Ergebnis der Untersuchung festgestellt, daß eine ungeRechtfertigte Anwendung der Schußwaffe erfolgte, so ist der Betreffende disziplinarisch und materiell zur Verantwortung zu ziehen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt davon unberührt.

### Anlage 1

### §§ 17 - 19 StGB

#### § 17 StGB

##### Notwehr

(1) Wer einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen sich oder einen anderen oder gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in einer der Gefährlichkeit des Angriffs angemessenen Weise abwehrt, handelt im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Gesetzlichkeit und begeht keine Straftat.

(2) Bei Überschreitung der Notwehr ist von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen, wenn der Handelnde in begründete hochgradige Erregung versetzt wurde und deshalb über die Grenzen der Notwehr hinausging.

##### Notstand und Nötigungsstand

#### § 18 StGB

(1) Wer Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt, um eine ihm oder einem anderen oder der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gegenwärtig drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr abzuwenden, begeht keine Straftat, wenn seine Handlung zur Art und zum Ausmaß der Gefahr im angemessenen Verhältnis steht.

(2) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gemindert, wenn der Handelnde unverschuldet durch eine ihm oder einem anderen gegenwärtig drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr für Leben oder Gesundheit in heftige Erregung oder große Verzweiflung versetzt wird und diese Gefahr durch einen Angriff auf Leben oder Gesundheit anderer Menschen abzuwenden versucht. Die Strafe kann entsprechend der Größe der Gefahrenlage, der psychischen Zwangslage des Täters und der Schwere der begangenen Tat nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. In außergewöhnlichen Fällen einer solchen Gefahrenlage kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

#### § 19 StGB

(1) Wer von einem anderen durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohung mit einer gegenwärtigen, anders nicht zu beseitigenden Gefahr für Leben oder Gesundheit des Täters oder eines anderen zur Begehung der Tat gezwungen wird, begeht keine Straftat. Der sich für andere Personen oder die Gesellschaft daraus ergebende Schaden darf nicht außer Verhältnis zu der drohenden Gefahr stehen. Das Leben anderer Menschen darf nicht angegriffen werden.

(2) Wer die Grenzen des Nötigungszustandes überschreitet, ist strafrechtlich verantwortlich. Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden, wenn der Täter durch die Nötigung in eine schwere psychische Zwangslage versetzt wurde.